

Frauenfeld, 24. Oktober 2007

Entscheid Nr. 81

0183/2007/ARP

Politische Gemeinde Amriswil

„Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte“, Genehmigung

Mit Schreiben vom 15. August 2007 ersucht der Stadtrat Amriswil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Auflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Den beim Departement für Bau und Umwelt eingegangenen Rekurs hat das Departement mit Entscheid Nr. 0186/2007/DBU abgewiesen. Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit dem zur Genehmigung eingereichten „Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte“ wird die Teilrevision der Ortsplanung Amriswil, welche mit Entscheid Nr. 55 vom 11. Juli 2007 genehmigt wurde, vervollständigt. Von den 175 Objekten, die im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als „wertvoll“ (168) und „besonders wertvoll“ (7) eingestuft sind, sind 10 Objekte im Verzeichnis nicht aufgenommen. Auf diese 10 Liegenschaften bezugnehmend empfiehlt das Amt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme, diese vor allfälligen Umbauten von Fachpersonen genauer begutachten zu lassen und entsprechend sorgfältig mit der wertvollen Bausubstanz umzugehen. Das Amt für Denkmalpflege sei jeweils beizuziehen und allenfalls gestützt auf § 10 Abs. 1 TG NHG eine Einzelschutzverfügung zu erlassen. Ansonsten sind aus der verwaltungsinternen Vernehmlassung keine Bemerkungen gegen das „Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte“ hervorgegangen.

Die Politische Gemeinde Amriswil erfüllt mit dem „Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte“ Ziffer 1.9 des Kantonalen Richtplans und die Anforderungen von § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (TG NHG; RB 450.1). Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 33 des Planungs- und Baugesetzes und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Das vom Stadtrat Amriswil am 15. August 2006 beschlossene „Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte“ wird genehmigt.



2/2

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Amriswil, 8580 Amriswil unter fünffacher Beilage des „Verzeichnisses der geschützten Kulturobjekte“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung, unter zweifacher Beilage des „Verzeichnisses der geschützten Kulturobjekte“, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 24. Okt. 2007